



ANDEER

Einladung
zur Gemeindeversammlung vom
Mittwoch, 15. September 2021,
20.15 Uhr in der Mehrzweckhalle, Andeer

Traktandenliste:

1. Begrüssung und Wahl der Stimmenzähler/-innen
2. Beschlussprotokoll der Gemeindeversammlung vom 28. April 2021
3. Teilrevision Ortsplanung Erschliessung Bavugls
 - a) Information
 - b) Beschlussfassung Genereller Erschliessungsplan 1:2000 Erschliessung Bavugls
4. Abwasserverband Val Schons / Anpassung der Statuten
 - a) Information
 - b) Beschlussfassung Anpassung der Statuten
5. Teilrevision Abfallbewirtschaftungsgesetz sowie Anhang infolge Neuorganisation Betrieb Deponie Insla ab 1. Juli 2021
 - a) Information
 - b) Beschlussfassung Teilrevision Abfallbewirtschaftungsgesetz sowie Anhang
6. Verkauf Stall und Magazin Parzelle 376 / Beschlussfassung
7. Verschiedenes

Andeer, 26. August 2021

Botschaft

Der Gemeindevorstand freut sich, Sie zur Gemeindeversammlung vom Mittwoch, 15. September 2021 einzuladen. Auf Grund der aktuellen Gesundheitslage sowie der nun seit 26. Juni 2021 geltenden Richtlinien und Vorgaben sind auch in der Gemeinde Andeer für die Durchführung von Gemeindeversammlungen einige **wichtige Punkte zu beachten**:

- *Für die Durchführung der Gemeindeversammlungen wurde ein Schutzkonzept erstellt, welches für jede/n Stimmbürger/in auf der Homepage der Gemeinde Andeer, auf der Gemeindeganzlei oder beim Versammlungsbeginn einsehbar ist.*
- *Da die Abstandsvorschriften von 1.5 m in der Mehrzweckhalle nicht einzuhalten sind, besteht eine Maskentragpflicht ab Betreten des Geländes. Masken werden am Eingang durch das Verwaltungspersonal abgegeben.*
- *Die Teilnehmer werden am Eingang mittels einer Präsenzliste schriftlich erfasst (inkl. Kontaktdaten). Mit dem Eintrag in die Präsenzliste bestätigten die Teilnehmer, dass das vorliegende Schutzkonzept gelesen und verstanden wurde. Die Kontaktdaten werden 14 Tage nach der Gemeindeversammlung vernichtet.*
- *Wenn besonders gefährdete Personen an der Gemeindeversammlung teilnehmen, geschieht dies auf eigene Gefahr.*
- *Kranke Teilnehmer werden nach Hause geschickt – die Anweisungen zur Isolation des BAG sind zu befolgen.*

Gerne informieren wir Sie über folgende Traktanden:

Traktandum 2

Beschlussprotokoll der Gemeindeversammlung vom 28. April 2021

Das Beschlussprotokoll der Gemeindeversammlung vom 28. April 2021 lag vom 13. Mai 2021 während 30 Tagen zur Einsicht auf und während dieser Zeit sind keine Einsprachen eingegangen. Somit gilt dieses Beschlussprotokoll als genehmigt und wird nicht mehr an der Gemeindeversammlung verlesen.

Traktandum 3

Teilrevision Ortsplanung Erschliessung Bavugls

a) Information

Im Jahr 2017 wurde durch einige Maiensässbesitzer im südlichen Teil der Erhaltungszone Bavugls eine private Kleinkläranlage geplant. Im Rahmen der Bewilligung für Bauten ausserhalb der Bauzone forderte das Amt für Raumentwicklung die Gemeinde auf, diese Kleinkläranlage in den Generellen Erschliessungsplan aufzunehmen.

Die Gemeinde nahm dies zum Anlass, die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer in Bavugls über mögliche Erschliessungsvarianten mit Wasser und Abwasser zu orientieren. Auf Basis einer Umfrage (2017) sollen nun die bestehenden und geplanten Abwasser- und Brauchwasserversorgungsanlagen im Generellen Erschliessungsplan (GEP) festgelegt werden.

Erhaltungszone

Erhaltungszonen dienen der Erhaltung von landschaftlich und kulturgeschichtlich wertvollen Kleinsiedlungen, dazu zählt auch Bavugls. Versorgungs- und Entsorgungsanlagen (wie Wasser und Abwasser) sind gemäss der kantonalen Raumplanungsgesetzgebung nur nach den Vorgaben des Generellen Erschliessungsplanes und des Generellen Gestaltungsplanes zulässig. Wassereinleitungen in Gebäude sind zudem nur zulässig, wenn eine gesetzeskonforme Abwasserbehandlung gewährleistet ist. Die diesbezüglichen Erschliessungskosten sind vollumfänglich von den Grundeigentümern zu tragen.

Sämtliche Bauvorhaben in der Erhaltungszone unterstehen dem Baubewilligungsverfahren für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone.

Versorgung Bavugls

Die bestehenden privaten Wasser- und Abwasseranlagen werden im Generellen Erschliessungsplan als bestehende Anlagen aufgenommen. Die geplante Ergänzung der privaten Brauchwasserversorgung sowie die noch nicht realisierten Leitungen der 2017 bewilligten privaten Abwasserreinigungsanlage werden als geplante Anlagen im Generellen Erschliessungsplan aufgenommen.

Verfahren

Vorprüfung

Die Teilrevision der Ortsplanung wurde mit Bericht vom 4. Dezember 2018 durch das Amt für Raumentwicklung Graubünden (ARE) geprüft. Einerseits wurde eine detaillierte Schutzzonenausscheidung für Quellen von öffentlichem Interesse zur Versorgung mit Trinkwasser verlangt, andererseits seien bei einer Bachfassung zur Trinkwassernutzung Schutz- und Aufbereitungsmassnahmen nötig sowie die Restwassermenge im Bach zu gewährleisten.

Da es sich um eine Versorgung mit Brauch- und nicht mit Trinkwasser handelt, sind keine entsprechenden Massnahmen notwendig. Ebenfalls wird lediglich das Überlaufwasser eines bestehenden Reservoirs neu genutzt und es erfolgt keine neue Bachwasserfassung.

Mitwirkungsaufgabe

Die Mitwirkungsaufgabe dient der Orientierung der Betroffenen und Interessierten über die vorgesehenen Änderungen und Ergänzungen. Damit wird ein Teil der in Art. 4 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) verlangten Information der Bevölkerung und ihrer Mitwirkungsmöglichkeiten bei der Teilrevision der Ortsplanung erfüllt. Während der Mitwirkungsaufgabe können Grundeigentümer und andere Interessierte schriftlich Abänderungs- oder Ergänzungswünsche an den Gemeindevorstand richten.

Die Mitwirkungsaufgabe erfolgte vom 22. Mai bis 21. Juni 2020. Im Rahmen der Mitwirkung ist eine Eingabe eingegangen, welche durch den Gemeindevorstand beantwortet wurde.

Im Wesentlichen wurde beantragt, dass Bavugls mit Trinkwasser versorgt werden soll. Die Gemeinde hat diese Anliegen geprüft und in der Folge keine Anpassung an der Planung vorgenommen: Die für die Verwendung von Trinkwasser notwendige Ausscheidung von detaillierten Gewässerschutz zonen wäre aufwändig und kostspielig. Daher und basierend auf den Rückmeldungen der Grundeigentümer in Bavugls im Rahmen der Umfrage 2017 hat der Vorstand entschieden, die Wasserversorgung lediglich auf Brauchwasser auszurichten. Somit erfolgte aufgrund dieser Eingabe keine Anpassung an den Planungsmitteln.

Aufgrund der in der Zwischenzeit realisierten Biokläranlage werden jedoch die bereits realisierten Anlagen im Generellen Erschliessungsplan nicht mehr als «geplant» sondern als «bestehend» festgelegt.

Umsetzung in den Planungsmitteln

Genereller Erschliessungsplan 1:2000 Erschliessung Bavugls

Die bestehenden Anlagen (Wasser und Abwasser) werden aufgenommen. Die geplante zusätzliche Brauchwasser-Versorgung wie auch die noch nicht realisierten Anschlüsse an die Abwasseranlagen werden als geplante Anlagen aufgenommen.

b) Beschlussfassung Genereller Erschliessungsplan 1:2000 Erschliessung Bavugls

Antrag des Gemeindevorstandes

Der Gemeindevorstand beantragt der Gemeindeversammlung der Teilrevision der Ortsplanung Erschliessung Bavugls zuzustimmen.

- a) Genereller Erschliessungsplan 1:2000 Erschliessung Bavugls

Traktandum 4

Abwasserverband Val Schons / Anpassung der Statuten

a) Information

Die Delegiertenversammlung des Abwasserverbandes Val Schons hat eine Anpassung der Statuten an der Versammlung vom 19. Mai 2021 zuhanden der Gemeindeversammlungen verabschiedet.

Von Seiten des Abwasserverbandes Val Schons haben wir folgenden Botschaftstext erhalten – die Anpassungen erhalten Sie als Beilage dieser Botschaft.

Bei der Anpassung der Statuten geht es um Folgendes:

Artikel 1 Wird redaktionell aktualisiert (Gemeinde, Datum der Verabschiedung der Statutenrevision).

Artikel 2 Der Zweckartikel ist gemäss Beschluss der DV vom 8. September 2020 ausformuliert. Erweiterung des Zweckes für die Möglichkeit eine Tierkörper-sammelstelle zu schaffen.

Artikel 23 Hier wird die Wahl des Vorstandes in Absatz 1 präzisiert.

Im Weiteren möchten wir die Gewaltentrennung zwischen Delegierten, Vorstand, und Kontrollstelle sauber vollziehen. Dieses Anliegen ist nicht neu, aber bisher nicht an einer Delegiertenversammlung diskutiert worden. Die Folge der sauberen Trennung ist, dass die Mitglieder von Vorstand und Kontrollstelle und deren Stellvertreter nicht gleichzeitig Delegierte sein können. Um dies zu bewerkstelligen haben wir die folgenden Artikel ergänzt:

Artikel 23 einen weiteren Absatz

Artikel 28 einen weiteren Absatz

Artikel 46 Hier wird die Aufteilung der damaligen Baukosten gestrichen.

Artikel 53 Die Genehmigung durch die Regierung ist nicht mehr nötig.

Schlussabschnitt:

Genehmigung durch Regierung und Unterschriften derselben entfallen.

Die Änderungen gemäss dieser Auflistung sowie die zu streichenden Textpassagen sind in den Statuten in roter Schrift dargestellt. Bei den Gemeindeunterschriften sind neu noch die Gemeinden Andeer, Muntogna da Schons und Zillis aufgeführt.

b) Beschlussfassung Anpassung der Statuten

Antrag des Gemeindevorstandes

Der Gemeindevorstand beantragt der Gemeindeversammlung die Genehmigung der Statutenrevision des Abwasserverbandes Val Schons.

Traktandum 5

Teilrevision Abfallbewirtschaftungsgesetz sowie Anhang infolge Neuorganisation Betrieb Deponie Insla ab 1. Juli 2021

a) Information

Per 1. Juli 2021 wurde der Betrieb der Deponie Insla neu organisiert – die Bevölkerung wurde mittels Flyer in jeden Haushalt und in den Medien darauf aufmerksam gemacht. Die Umstellungen sind nun erfolgt und auf Grund dessen können die gesetzlichen Grundlagen den neuen Begebenheiten angepasst werden.

Im Weiteren wurden die Anpassungen für die bereits seit längerem eingeführten Gebührensäcke übernommen sowie Anhang II vollständig gestrichen – dieser Anhang bezieht sich auf Bezeichnungen und gesetzliche Grundlagen, welche nicht mehr aktuell sind. Analog der heutigen Mustergesetzgebung des Kantons wird dieser Anhang somit nicht mehr verwendet.

Die gesetzlichen Grundlagen mit den entsprechenden Anpassungen (rot markiert) erhalten Sie mit dieser Botschaft in der Beilage.

Der bestehende Gebührentarif für die Deponie Insla wurde per 30. Juni 2021 aufgehoben.

b) Beschlussfassung Teilrevision Abfallbewirtschaftungsgesetz sowie Anhang

Antrag des Gemeindevorstandes

Der Gemeindevorstand beantragt der Gemeindeversammlung die Genehmigung der Teilrevision des Abfallbewirtschaftungsgesetzes inkl. Anhang.

Traktandum 6

Verkauf Stall und Magazin Parzelle 376 / Beschlussfassung

Dem Gemeindevorstand Andeer liegt ein Kaufangebot für die gesamte Parzelle 376 inkl. Gebäude für SFr. 550'000.00 vor (es handelt sich beim Gebäude um den sogenannten Stall Conrad). Der Gemeindevorstand informiert gerne an der Gemeindeversammlung über die Details zu diesem Verkauf.

Antrag des Gemeindevorstandes

Der Gemeindevorstand beantragt der Gemeindeversammlung den Verkauf von Parzelle 376 für SFr. 550'000.00.

Die Unterlagen zu den einzelnen Traktanden liegen während der ordentlichen Öffnungszeiten in der Gemeindeganzlei auf oder können unter www.andeer.ch abgerufen werden.

Mit freundlichen Grüßen
GEMEINDEVORSTAND ANDEER
Der Präsident:



Hans Andrea Fontana

Die Kanzlistin:



Tamara Wick





STATUTEN
DES
ABWASSERVERBANDES
VAL SCHONS

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gründung, Name, Sitz

Zum Zeitpunkt der Statutenrevision am ~~16. April 2019~~ 19. Mai 2021 (Verabschiedung durch die Delegiertenversammlung) bilden folgende Gemeinden den Abwasserverband Val Schons als öffentlich-rechtliche Körperschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit im Sinne von Art. 53 ff. des kantonalen Gemeindegesetzes: Andeer, ~~Casti-Wergenstein, Donat, Lohn, Mathon~~ Muntogna da Schons und Zillis-Reischen.

Der Sitz des Verbandes befindet sich in Zillis.

Art. 2 Zweck

Der Verband bezweckt die Sammlung und Reinigung der auf dem Gebiet der Verbandsgemeinden anfallenden Abwässer; er baut und betreibt die hierfür notwendigen Anlagen.

Der Verband kann die Wartung bestehender Abwasseranlagen gegen angemessene Entschädigung übernehmen.

Zur Erreichung seines Zweckes kann der Verband mit anderen Gemeinden, Körperschaften oder Privaten Verträge abschliessen.

Der Verband baut und betreibt eine Tierkörpersammelstelle auf dem Areal der ARA in Zillis-Reischen.

Das Reglement Tierkörpersammelstelle gibt Auskunft über Rechte und Pflichten der angeschlossenen Gemeinden, insbesondere jener Gemeinden, die nicht Mitglied des Abwasserverbandes Val Schons sind.

Art. 3 Beitritt

Die Aufnahme einer beitriftswilligen Gemeinde in den Verband erfolgt durch Beschluss der Delegiertenversammlung nach Annahme der Verbandsstatuten und Beitrittsbedingungen durch die betreffende Gemeinde.

Die Delegiertenversammlung legt die Beitrittsbedingungen fest.

Art. 4 Austritt

Der Austritt einer Gemeinde kann frühestens nach Ablauf von 10 Jahren seit Inkrafttreten dieser Statuten unter Wahrung einer 3-jährigen Kündigungsfrist auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen.

Der austretenden Gemeinde stehen keine Ansprüche auf das Verbandsvermögen oder auf Rückerstattung ihrer Leistungen zu.

Die Haftung einer austretenden Gemeinde sowohl für ihre dem Verband gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten wie auch für die vor ihrem Ausscheiden entstehenden Verbindlichkeiten des Verbandes bleibt bestehen.

Art. 5 Protokoll

Für die Delegiertenversammlung und den Vorstand sind gesonderte Protokolle zu führen, die mindestens über Anträge, Beschlüsse und Ergebnisse von Wahlen Auskunft geben. Sie sind vom Protokollführer¹ und nach erfolgter Genehmigung vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

Die Protokolle der Delegiertenversammlungen stehen jedem Stimmberechtigten zur Einsicht offen. Die Einsicht in die Protokolle des Vorstandes wird hingegen nur gestattet, wenn schutzwürdige Interessen geltend gemacht werden können.

Der Anspruch auf Einsicht kann durch Aushändigung eines Protokollauszuges erfüllt werden.

Art. 6 Information

Die vom Verband ausgehenden Bekanntmachungen sind unter gleichzeitiger Mitteilung an die Gemeinden in den offiziellen Publikationsorganen der Gemeinden zu veröffentlichen.

Die Mitteilungen an die Gemeinden erfolgen schriftlich.

Die Delegierten orientieren mindestens einmal jährlich den Gemeindevorstand ihrer Gemeinde über die Tätigkeit des Verbandes.

II. Organisation

A. Allgemeines

Art. 7 Verbandsorgane

Die Organe des Verbandes sind:

- a) die Verbandsgemeinden;
- b) die Delegiertenversammlung;
- c) der Vorstand;
- d) die Kontrollstelle.

Art. 8 Wählbarkeit und Ausschlussgründe

Als Delegierte sowie als Mitglieder des Vorstandes und der Kontrollstelle sind alle in den Vertragsgemeinden stimmberechtigten Einwohner wählbar.

Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie sowie Ehegatten und Geschwister dürfen nicht gleichzeitig denselben Verbandsorganen angehören.

Art. 9 Unvereinbarkeit

Die Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht der Kontrollstelle angehören. Ferner dürfen Arbeitnehmer des Verbandes weder Delegierte noch Mitglieder des Vorstandes und der Kontrollstelle sein.

¹ Es sind stets Personen männlichen und weiblichen Geschlechts gleichermassen gemeint; aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird in den Statuten nur die männliche Form verwendet.

Art. 10 Verantwortlichkeit

Die Verantwortlichkeit des Verbandes sowie seiner Organe und Funktionäre richtet sich nach dem kantonalen Gesetz über die Verantwortlichkeit der Behörden und Beamten und die Haftung der öffentlich-rechtlichen Körperschaften.

B. Die einzelnen Organe

a) Die Verbandsgemeinden

Art. 11 Zuständigkeit

Die Gesamtheit aller Verbandsgemeinden ist das oberste Organ des Verbandes. Ihm stehen zu:

- a) die Änderung der Statuten;
- b) die Beschlussfassung über Vorlagen und Geschäfte, die den Gemeinden von der Delegiertenversammlung zum Entscheid vorgelegt werden;
- c) der Entscheid über Beschlüsse gemäss Art. 22, gegen welche das Referendum zustande gekommen ist;
- d) die Auflösung des Verbandes.

Die Beschlussfassung erfolgt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen und der Mehrheit der Gemeinden. Für die Änderung der Statuten in Bezug auf den Zweck des Verbandes sowie für die Auflösung des Verbandes ist die Zustimmung aller Gemeinden erforderlich.

Art. 12 Abstimmungen

Die Abstimmungen erfolgen gemeindeweise. Der Vorstand bestimmt eine Frist von drei Monaten, innerhalb welcher die Abstimmungen in den Gemeinden durchzuführen sind.

Die Gemeindevorstände kehren das Notwendige vor und teilen die Ergebnisse in Form eines Protokolls dem Verband innert drei Tagen mit.

Die Vorschriften der einzelnen Gemeinden für Gemeindebeschlüsse gelten sinngemäss auch für Verbandsbeschlüsse. Subsidiär gilt das Gesetz über die Ausübung der politischen Rechte im Kanton Graubünden.

Art. 13 Initiative

Auf dem Wege der Initiative können entweder

- a) die Vorstände zweier Gemeinden oder
- b) mindestens 100 Stimmberechtigte aus den Verbandsgemeinden

beim Vorstand des Verbandes einen Vorschlag über ein in die Zuständigkeit der Delegiertenversammlung fallendes Sachgeschäft oder über eine Statutenrevision einreichen.

Die Initiative kann in der Form einer Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfes eingereicht werden. Sie ist zu begründen.

Die Delegiertenversammlung hat den Vorschlag, sofern sie ihn nicht zum Beschluss erhebt oder wenn er auf Teil- oder Totalrevision der Statuten gerichtet ist, gegebenenfalls mit einem Gegenvorschlag verbunden, innert eines Jahres seit der Einreichung den Gemeinden zum Entscheid vorzulegen.

Ungültige und rechtswidrige Initiativen hat die Delegiertenversammlung ohne weiteres, jedoch mit Begründung zurückzuweisen.

Ein Initiativbegehren kann von den drei Erstunterzeichnenden bis 10 Tage nach der Beschlussfassung durch die Delegiertenversammlung zurückgezogen werden, sofern es keine anderslautende Rückzugsklausel enthält.

Art. 14 Fakultatives Referendum

Beschlüsse gemäss Art. 22 sind innert drei Monaten einer gemeindeweise durchzuführenden Volksabstimmung zu unterbreiten, wenn innerhalb von 30 Tagen seit der Beschlussfassung durch die Delegiertenversammlung entweder

- a) von den Vorständen zweier Gemeinden oder
- b) von mindestens 100 Stimmberechtigten aus den Verbandsgemeinden

das Referendum verlangt wird.

Beschlüsse der Delegiertenversammlung, welche dem fakultativen Referendum unterliegen, sind sofort öffentlich bekanntzugeben. Sie werden erst rechtskräftig, nachdem die Frist für die Ergreifung des Referendums abgelaufen ist.

Dem Referendum nicht unterstellt sind alle Beschlüsse der Delegiertenversammlung, welche einen einmaligen Aufwand des Verbandes von 100'000 Franken oder einen jährlich wiederkehrenden Aufwand von 20'000 Franken nicht übersteigen.

b) Die Delegiertenversammlung

Art. 15 Zusammensetzung und Wahl

In der Delegiertenversammlung nehmen die von den Gemeinden gewählten Delegierten die ihnen zustehenden Rechte und Pflichten wahr. Jede Verbandsgemeinde hat auf je 100 Einwohner und auf jeden Bruchteil über 50 Einwohner Anspruch auf einen Delegierten. Jeder Verbandsgemeinde steht mindestens ein Delegierter zu. Die Delegierten und ihre allfälligen Stellvertreter werden durch die in den Gemeinden zuständigen Organe für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Der Betriebsleiter und der Rechnungsführer nehmen in der Regel an den Delegiertenversammlungen mit beratender Stimme teil. Sie sind nicht als Delegierte wählbar.

Art. 16 Zuständigkeit

Die Delegiertenversammlung hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder **und deren Stellvertreter;**
- b) Wahl der Mitglieder der Kontrollstelle und deren Stellvertreter;

- c) Erlass der erforderlichen Reglemente;
- d) Genehmigung des Voranschlages, des Rechenschaftsberichtes und der Jahresrechnung;
- e) Beschlussfassung über Ausgaben, welche nicht im Voranschlag enthalten sind und die Kompetenz des Vorstandes übersteigen, sowie über Darlehensaufnahmen;
- f) Beschlussfassung über den Erwerb und Verkauf von Grundstücken, den Abschluss von Baurechtsverträgen, den Bau und die Erneuerung von Anlagen sowie über die Beschaffung der hierfür notwendigen Mittel;
- g) Vertragsabschlüsse mit anderen Gemeinden und Körperschaften im Sinne von Art. 2 Abs. 3;
- h) Festsetzung der Entschädigung der Verbandsorgane;
- i) Beschlussfassung, ob ein Geschäft im Sinne von Art. 11 Abs. 1 lit. B den Gemeinden zum Entscheid vorzulegen ist sowie Antragstellung an die Gemeinden über Änderung der Statuten oder Auflösung des Verbandes;
- k) Beschlussfassung über alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.

Art. 17 Einberufung

Der Vorstand beruft die Delegiertenversammlung ein, so oft er es für nötig erachtet, mindestens jedoch einmal im Jahr.

Auf schriftlich begründetes Begehren der Kontrollstelle oder von mindestens drei Gemeinden ist der Vorstand verpflichtet, eine ausserordentliche Delegiertenversammlung einzuberufen.

Den Delegierten und den Gemeinden werden der Ort, die Zeit und die Verhandlungsgegenstände drei Wochen zum Voraus schriftlich mitgeteilt.

Die zu den Verhandlungsgegenständen gehörenden Unterlagen sind mit der Einladung zuzustellen.

Art. 18 Verhandlungen

Die Delegiertenversammlung wird durch den Präsidenten oder Vizepräsidenten oder durch ein anderes Mitglied des Vorstandes geleitet.

Die Delegiertenversammlung bezeichnet die Stimmzähler.

Der Vorstand bestimmt den Protokollführer. Das Protokoll ist den Delegierten und den Gemeinden zuzustellen und der nächsten Delegiertenversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

Art. 19 Beschlussfähigkeit

Jede ordnungsgemäss einberufene Delegiertenversammlung ist beschlussfähig.

Art. 20 Traktanden

Die Delegiertenversammlung darf nur über Sachgeschäfte beschliessen, die vom Vorstand vorberaten und auf der Traktandenliste aufgeführt sind.

Art. 21 Abstimmungen und Wahlen

Stimmberechtigt sind die anwesenden Delegierten bzw. ihre Stellvertreter. Es besteht Stimmpflicht.

Die Abstimmungen und Wahlen werden offen durchgeführt, sofern nicht geheime Durchführung verlangt wird. Werden mehr Kandidaten vorgeschlagen, als zu wählen sind, ist die Wahl schriftlich vorzunehmen.

Bei Abstimmungen und Wahlen ist das absolute Mehr der gültigen Stimmen erforderlich. Bei Wahlen gilt im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit ist in Sachfragen die Vorlage oder der Antrag abgelehnt und in Wahlgeschäften entscheidet das Los.

Ein Beschluss der Delegiertenversammlung kann jederzeit zur Wiedererwägung unterbreitet werden. Vorbehalten bleiben Rechte Dritter. Wenn vor Ablauf eines Jahres seit dem Inkrafttreten eines Beschlusses dessen Wiedererwägung verlangt wird, so ist darauf einzutreten, wenn dies mit Zweidrittelmehrheit der Stimmenden beschlossen wird.

Art. 22 Qualifiziertes Mehr

Für Beschlüsse, die Reglemente, Kauf und Verkauf von Grundstücken, Baurechtsverträge, den Bau und die Erneuerung von Anlagen zum Gegenstand haben, bedarf es des absoluten Mehrs der abgegebenen gültigen Stimmen und der durch anwesende Delegierte vertretenen Gemeinden.

Diese Beschlüsse unterliegen den Bestimmungen über das fakultative Referendum der Gemeinden und der Stimmberechtigten gemäss Art. 14.

c) Der Vorstand

Art. 23 Zusammensetzung und Amtsdauer

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, und drei weiteren Mitgliedern sowie einem Stellvertreter. ~~Er konstituiert sich selbst. Der Präsident wird von den Delegierten gewählt. Die weiteren Vorstandsmitglieder konstituieren sich selbst.~~ Von einer Gemeinde dürfen höchstens zwei Personen dem Vorstand angehören.

~~Präsident, Vorstandsmitglieder und Stellvertreter dürfen nicht gleichzeitig Delegierte sein.~~

Der Vorstand wird für eine am 1. Mai beginnende Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Er ist wieder wählbar.

Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, muss an der nächsten Delegiertenversammlung für die restliche Amtsdauer eine Ersatzwahl vorgenommen werden.

Art. 24 Aufgaben und Zuständigkeit

Der Vorstand ist das vollziehende Organ des Verbandes; ihm obliegen:

- a) Vorberatung aller von der Delegiertenversammlung zu behandelnden Angelegenheiten;
- b) Vollzug der Beschlüsse der Delegiertenversammlung und Erlass von Ausführungsbestimmungen;
- c) Verwaltung des Verbandsvermögens, Erstellung der Jahresrechnung und Vorbereitung des Voranschlages;
- d) alljährliche Erstellung eines Rechenschaftsberichtes und dessen Vorlage an die Delegiertenversammlung;
- e) Wahl des Rechnungsführers, des Betriebsleiters, des Protokollführers und des übrigen Verbandspersonals;
- f) Festlegung der Besoldung und Beaufsichtigung des Verbandspersonals;
- g) Beschlussfassung über Ausgaben, die im Voranschlag nicht vorgesehen sind, im Betrage bis 20'000 Franken für den nämlichen Gegenstand und bis 2'000 Franken für jährlich wiederkehrende Ausgaben. Von dieser Begrenzung ausgenommen sind dringende Reparaturen nach Schadenereignissen, wenn es die Aufrechterhaltung der Verbandsdienste erfordert. Solche Ausgaben sind den Gemeinden sofort nach Beschluss des Vorstandes mitzuteilen und zu begründen;
- h) Erteilung von Aufträgen und Vergebung von Arbeiten im Rahmen der bewilligten Kredite oder der eigenen Finanzkompetenz;
- i) Vertretung des Verbandes nach aussen, insbesondere gegenüber den Behörden und in Rechtsstreitigkeiten;
- k) Überwachung des Baues, des Betriebes und des Unterhalts der Anlagen.

Art. 25 Einberufung

Der Präsident beruft den Vorstand nach Bedarf oder auf Begehren von mindestens zwei Mitgliedern ein.

Die Einladung ist den Mitgliedern unter Angabe der Verhandlungsgegenstände in der Regel mindestens 10 Tage zum Voraus zuzustellen.

Art. 26 Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Im Übrigen findet Art. 21 sinngemäss Anwendung.

Art. 27 Zeichnungsberechtigung

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verband führen der Präsident und der Vizepräsident kollektiv unter sich oder zusammen mit dem Rechnungsführer oder einem weiteren Vorstandsmitglied.

d) Kontrollstelle

Art. 28 Zusammensetzung

Die Delegiertenversammlung wählt jeweils für die Dauer von vier Jahren eine Kontrollstelle, der drei Mitglieder und ein Stellvertreter angehören.

Die Mitglieder der Kontrollstelle und deren Stellvertreter dürfen nicht gleichzeitig Delegierte sein.

Die Kontrollstelle konstituiert sich selbst. Sie kann von sich aus zur Mitwirkung bei der Rechnungsprüfung Fachleute beiziehen.

Die Amtsperiode entspricht der des Vorstandes.

Art. 29 Aufgaben und Zuständigkeit

Die Kontrollstelle überprüft die Verwaltung, die Rechnungs- und Betriebsführung sowie die Tätigkeit des Vorstandes. Sie erstattet darüber der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht und stellt Antrag.

Sie darf ihr Kontrollrecht jederzeit und unangemeldet ausüben. Sie hat Einsicht in alle Akten.

III. Bau und Betrieb der Abwasserreinigungsanlagen

Art. 30 Verbandseigene und kommunale Anlagen

Verbandsanlagen sind die im Eigentum des Verbandes stehenden und von ihm betriebenen Abwasseranlagen gemäss Übersichts- und Objektplan vom 15.2.1989, der Bestandteil dieser Statuten ist. Hierzu gehören insbesondere die Abwasserreinigungsanlagen, die Regenbecken, die Verbandskanäle mit den zugehörigen Entlastungsanlagen sowie die Abwasserpumpwerke.

Gemeindeanlagen sind im Eigentum der Gemeinden stehende Abwasseranlagen.

Art. 31 Zuleitung von Abwasser

Die Abwässer sind im Schwemmsystem abzuleiten. Vorbehalten bleiben besondere Vorschriften über die Vorreinigung von Abwasser, insbesondere aus gewerblichen und industriellen Betrieben sowie aus Garagenbetrieben.

Art. 32 Pflichten der Gemeinden

Bau und Unterhalt der Anschlusskanäle zu den Verbandsanlagen sind Sache der angeschlossenen Gemeinden oder allenfalls Privater.

Die Gemeinden verpflichten sich, ihr eigenes Kanalisationsnetz und die zugehörigen Anlagen dauernd fachmännisch zu unterhalten. Allfällige Mängel der Gemeindeanlagen sind sofort zu beheben.

Ferner obliegt es den Gemeinden, die Behebung von Mängeln an privaten Anlagen, welche das Abwasser in die Gemeindekanalisation leiten, zu veranlassen.

Sie haben insbesondere auch die Einhaltung der für die gewerblichen und industriellen Betriebe geltenden Vorschriften über die Vorreinigung von Abwasser zu kontrollieren. Ergibt die Kontrolle von Anlagen Anlass zu Beanstandungen, so sind diese dem Betriebsleiter zu melden.

Die Gemeinden sind gehalten, Fremdwasser (Grund-, Bergdruck-, Drainage-, Überlauf-, Bach-, Quell- und Brunnenwasser) nicht in die Verbandskanäle einzuleiten. Ferner sind sie verpflichtet, die Zuführung von Abwässern, die den Betrieb der Abwasseranlagen stören, wie Jauche, Mistwasser und dergleichen, zu verhindern.

Art. 33 Pflicht des Verbandes

Der Verband verpflichtet sich, die Verbandsanlagen dauernd in fachgemäsem Zustand zu halten und zu betreiben. Allfällige Mängel sind durch die Betriebsleitung zu beheben.

Art. 34 Kontrollrecht

Der Verband ist berechtigt, die Gemeindeanlagen und die Abwasseranlagen der ihm angeschlossenen Betriebe jederzeit auf ihren vorschriftsgemässen Zustand zu prüfen.

Art. 35 Massnahmen zum Schutze der Verbandsanlagen

Entsprechen bestehende Anlagen der Gemeinden oder Privater nicht den notwendigen Anforderungen oder werden durch Abwasser die Abwasseranlagen gestört, so hat die betreffende Gemeinde, in Zusammenarbeit mit dem Betriebsleiter, die entsprechenden Massnahmen zum Schutze der Verbandsanlagen unverzüglich zu ergreifen. Die Kosten können dem Verursacher auferlegt werden.

Art. 36 Haftung der Gemeinden

Die Gemeinden haften gegenüber dem Verband für Schäden, welche zufolge Verletzung ihrer Kontrollpflichten oder dadurch entstehen, dass die bei einer ordnungsgemässen Kontrolle festgestellten Mängel nicht behoben oder die vom Verband verlangten Massnahmen nicht getroffen werden. Die Kontrollrechte des Verbandes gemäss Art. 34 dieser Statuten entlasten die Gemeinden nicht von ihrer Verantwortlichkeit.

Art. 37 Haftung Dritter

Dritte, durch deren Anlage oder Massnahmen der Verband geschädigt wird, haften diesem gegenüber direkt nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Art. 38 Anschlüsse

Anschlüsse für häusliches und gewerbliches Abwasser werden grundsätzlich durch die Gemeindebehörden bewilligt. Anschlüsse an Verbandskanäle bedürfen ausserdem der Zustimmung durch den Vorstand. Anschlussgesuche von Gewerbebetreibern, welche viel Abwasser produzieren und grössere Mengen an Chemikalien brauchen, sind dem Verband zur Begutachtung vorzulegen.

Art. 39 Kanalisationsreglemente

Jede Gemeinde hat für ihr Gebiet ein Kanalisationsreglement zu erlassen. Dieses darf keine Vorschriften enthalten, die diesen Statuten widersprechen.

IV. Finanzielles

A. Allgemeines

Art. 40 Geschäftsjahr und Rechnungsablage

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

Der Rechenschaftsbericht und die Jahresrechnung sind spätestens bis am 30. April des folgenden Jahres der Delegiertenversammlung zu unterbreiten.

Art. 41 Voranschlag

Der Vorstand stellt den Gemeinden und Delegierten bis am 30. November den von ihm ausgearbeiteten Voranschlag für das folgende Rechnungsjahr zu, mit Angabe der budgetierten Gemeindebeiträge und Betriebskostentreffnisse.

Der Voranschlag wird bei nächstmöglicher Gelegenheit der Delegiertenversammlung zur Genehmigung unterbreitet.

Art. 42 Zahlungsfristen

Die Gemeindebeiträge und Betriebskostentreffnisse sind innert 60 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen. Die Betriebskostentreffnisse werden jährlich in Rechnung gestellt. Für das erste Halbjahr haben die Gemeinden jeweils Akontozahlungen in der Höhe des hälftigen Vorjahresbeitrages zu leisten.

Für verspätete Zahlung wird ein Verzugszins in der Höhe des Kontokorrent-Zinssatzes der Graubündner Kantonalbank zuzüglich zwei Prozent berechnet.

Art. 43 Schuldenhaftung

Die Gemeinden haften für die Verbindlichkeiten des Verbandes im Rahmen ihrer Beitragspflicht, soweit das Verbandsvermögen nicht ausreicht.

B. Anlagekosten und Finanzierung

Art. 44 Anlagekosten

Als Anlagekosten gelten insbesondere Aufwendungen für

- Vorabklärungen, Studien, Projektierung und Bauleitung;
- Erwerb von Grund und Rechten;
- Erschliessung;
- Hoch-/Tiefbauten einschliesslich die zugehörigen Einrichtungen und Installationen;
- elektromechanische Einrichtungen;
- bewegliche Einrichtungen;
- übrige Arbeiten und Lieferungen;
- Inbetriebsetzung der Anlage;
- Bauzinse.

Art. 45 Finanzierung

Die für die Finanzierung der Anlagen erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch

- Beiträge à-fonds-perdu der Gemeinden;
- Beiträge des Bundes, des Kantons und von Dritten;
- Aufnahme von Darlehen, Anleihen und Krediten.

Die Gemeinden sind berechtigt, sich durch eigene oder fremde Mittel an der Finanzierung der Verbandsanlagen zu Bedingungen zu beteiligen, wie sie von Dritten gestellt werden.

Die eidgenössischen und kantonalen Beiträge und Investitionshilfekredite werden vom Verband gesamthaft abgerechnet. Jeder Gemeinde werden die nach den Vorschriften des Bundes und des Kantons geleisteten Prozentsätze der Beiträge und Kredite an ihre Anlagekosten-Anteile angerechnet.

Art. 46 Beiträge der Gemeinden

~~Die Beiträge der Verbandsgemeinden an die Baukosten der Verbandsanlagen werden nach dem Ersatzkostenverfahren, d.h. im Verhältnis der Kostenschätzungen für angenommene gemeindeeigene Anlagen, auf die Verbandsgemeinden verteilt. Daraus ergeben sich für die Verbandsgemeinden folgende Anlagekostenanteile:~~

Andeer	37.32%
Casti-Wergenstein	5.76%
Glugin	4.76%
Donath	11.58%
Lohn	3.76%
Mathon	6.92%
Pätzen-Fardün	5.37%
Pignia	5.90%
Zillis-Reischen	18.63%

Bei einer Erneuerung der Verbandsanlagen werden die Baukosten im Verhältnis der Einwohnerseinheiten im Zeitpunkt der Inbetriebnahme der erneuerten Anlagen gemäss Art. 48 auf die Verbandsgemeinden verteilt.

Die Gemeindebeiträge werden vom Verband gesamthaft oder ratenweise in Rechnung gestellt. Für die Tilgung und Verzinsung der vom Verband aufgenommenen Darlehen werden die Gemeindebeiträge nach Rechnungsabnahme durch die Delegiertenversammlung jährlich in Rechnung gestellt.

C. Betriebskosten und Kostenverteiler

Art. 47 Betriebskosten

Als Betriebskosten gelten Aufwendungen für

- Betrieb und Unterhalt der Verbandsanlagen;
- Finanzierung von Erneuerungen (Verzinsung und Amortisation);
- Anschaffungen sowie bauliche und technische Anpassungen, die weder Erweiterungen noch Erneuerungen sind;
- Angemessene Rückstellungen für Erneuerungen und Verbesserungen;
- Personal und Verwaltung, Vorstand und Kontrollstelle sowie Versicherungen und Schadenersatzansprüche.

Art. 48 Kostenverteiler

Die Betriebskosten werden auf die Verbandsgemeinden im Verhältnis der Wohnereinheiten aufgeteilt. Als eine Wohnereinheit (EE) gelten folgende:

- a) Jede am 31. Dezember des Vorjahres in einer Verbandsgemeinde angemeldete Person.
- b) Wochenaufenthalter und Grenzgänger gelten als $\frac{1}{2}$ EE.
- c) Jede Ferienwohnung gemäss Erhebung der Tourismusförderungsabgabe.
- d) Zwei Hotelzimmer gemäss Erhebung der Tourismusförderungsabgabe.
- e) Zwei Stellplätze auf dem Campingplatz Sut Baselgia in Andeer gemäss Erhebung der Tourismusförderungsabgabe.
- f) 3'500 Eintritte im Schamser Heilbad Andeer gemäss interner Statistik.
- g) 100 Grosstier-Schlachtungen in der Meztga Viamala.

Es ist möglich, auf eigene Kosten von der Gemeinde bewilligte Wasserzähler einbauen zu lassen. Ein Übergang von der Pauschale auf den Verbrauch erfolgt ab dem 1. Januar des der Montage folgenden Jahres.

Die Umrechnung auf EE: 64 m^3 Wasserbezug = 1 EE

Für stark verschmutztes Abwasser oder stossweise zugeführte grosse Abwassermengen, kann der Vorstand Zuschläge entsprechend der Mehrbelastung erheben. Für diese Kosten steht den Gemeinden das Rückgriffsrecht auf den Verursacher zu.

Zur Bestimmung der Zuschläge für übermässige Verschmutzung oder für Abwasserschübe können Untersuchungen angeordnet werden.

V. Strafbefugnisse und Rechtsmittel

Art. 49 Umfang und Zuständigkeit

Widerhandlungen gegen diese Statuten und die gestützt darauf erlassenen Reglemente, Ausführungsbestimmungen und Verfügungen werden mit Busse bis 5'000 Franken bestraft.

Bussbehörde ist der Vorstand. Das Verfahren richtet sich nach den in der kantonalen Strafprozessordnung für das Strafverfahren vor Verwaltungsbehörden aufgestellten Grundsätzen.

Die Strafverfolgung verjährt nach zwei Jahren.

Art. 50 Beschwerderecht

Verfügungen des Vorstandes können innert 14 Tagen durch jeden Gemeindevorstand oder jeden Betroffenen mittels Beschwerde bei der Delegiertenversammlung angefochten werden.

Art. 51 Rekursrecht

Beschlüsse, Verfügungen und Entscheide der Delegiertenversammlung können durch jeden Gemeindevorstand oder jeden Betroffenen nach Massgabe des Gesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit (VGG) innert 20 Tagen durch Rekurs beim Verwaltungsgericht angefochten werden.

Art. 52 Verwaltungsklage

Für Streitigkeiten zwischen dem Verband und einzelnen Gemeinden oder zwischen einzelnen Gemeinden unter sich, gilt das Klageverfahren gemäss Art. 14 VGG.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 53 Inkrafttreten

Nach Annahme durch die Gemeinden erlangen diese Statuten Rechtskraft ~~mit der Genehmigung durch die Regierung.~~

Art. 54 Reglemente und Ausführungsbestimmungen

Die Delegiertenversammlung erlässt für die Vollziehung dieser Statuten die notwendigen Reglemente. Einzelheiten werden in Ausführungsbestimmungen durch den Vorstand geregelt.

Art. 55 Revision

Die Statuten können jederzeit auf Antrag der Delegiertenversammlung in gemeindeweiser Abstimmung ganz oder teilweise revidiert werden.

Für die Beschlussfassung gelten die Bestimmungen in Art. 11 und 16.

Statutenrevisionen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch die Regierung.

Art. 56 Auflösung

Für die Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes gelten die Bestimmungen in Art. 11 und 16.

Bei Auflösung des Verbandes wird dessen Vermögen, sofern die Erfüllung des Verbandszweckes nicht von einem anderen geeigneten Rechtsträger übernommen wird, durch einen von der Delegiertenversammlung zu bestimmenden Sachwalter liquidiert. Ein nach Tilgung aller Verbindlichkeiten verbleibender Überschuss wird unter die angeschlossenen Gemeinden nach Massgabe ihrer statutarischen Kostenanteile verteilt.

Also beschlossen von den politischen Gemeinden:

Adeer, am _____

der Präsident:

der Aktuar:

~~Casti-Wergenstein, am _____ der Präsident: _____ der Aktuar: _____~~

~~Donath, am _____ der Präsident: _____ der Aktuar: _____~~

~~Lohn, am _____ der Präsident: _____ der Aktuar:~~

~~Mathon, am _____ der Präsident: _____ der Aktuar:~~

~~Muntogna da Schons, am _____ der Präsident: _____ der Aktuar:~~

~~Zillis-Reischen, am _____ der Präsident: _____ der Aktuar:~~

~~Von der Regierung des Kantons Graubünden genehmigt gemäss Beschluss vom
_____ Nr. _____.~~

~~Namens der Regierung~~

~~Der Präsident: _____ Der Kanzleidirektor:~~

Abfallbewirtschaftungsgesetz

der Gemeinde Andeer

I. Allgemeines

Art. 1

¹Dieses Gesetz gilt für das ganze Gemeindegebiet. Es regelt die umweltgerechte Sammlung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen, soweit die Gemeinde dafür zuständig ist.

Geltungsbereich
und Zweck

²Vorbehalten bleiben die einschlägigen Vorschriften des eidgenössischen und kantonalen Rechts sowie des Abfallverbandes Mittelbünden (AVM).

Art. 2

¹Wasser, Luft und Boden sowie Menschen, Tiere und Pflanzen sind von schädlichen oder lästigen Einwirkungen durch Abfälle zu schützen.

Grundsätze

²Alle Einwohner haben das Entstehen von Abfällen möglichst zu vermeiden.

³Abfälle sind an der Quelle zu trennen, verwertbare Abfälle der Verwertung zuzuführen, kompostierbare Abfälle zu kompostieren und die übrigen Abfälle umweltgerecht zu entsorgen.

Art. 3

¹Die Gemeinde erstellt und betreibt öffentliche Sammelstellen und entsorgt die separat gesammelten Abfälle. Sie regelt die Finanzierung der Entsorgung der Siedlungsabfälle.

Aufgaben der
Gemeinde

II. Entsorgung der Abfälle

Art. 4

¹Wiederverwertbare Abfälle sind den speziell eingerichteten Anlagen zuzuführen oder separaten Sammlungen mitzugeben.

Recyclingabfälle

²Die Gemeinde betreibt an geeigneten Orten hinreichende öffentliche Sammelstellen für Recyclingabfälle wie Glas, Büchsen, Aluminium, Textilien, PET-Flaschen, Kleinmetalle sowie Alt- und Speiseöle. Die Gemeinde kann bei Bedarf und im Einverständnis des Grundeigentümers Sammelstellen auf privaten Grundstücken einrichten

Das Deponieren von Abfällen neben den Sammelbehältern ist untersagt!

³Die Gemeinde organisiert zusammen mit dem AVM regelmässige Sammlungen von Altpapier und Karton.

⁴Weitere Recyclingabfälle wie Haushaltgeräte Grobmetalle und Pneus sind den betreffenden Verkaufsstellen zurückzugeben. Die Gemeinde kann gemäss Deponieverordnung eine Sammelstelle einrichten.

Art. 5

¹Organisch abbaubare Abfälle wie Nahrungs-, Rüst- und Gartenabfälle sind in der eigenen Kompostanlage oder in der Gemeindesammelstelle zu deponieren.

Organisch abbaubare Abfälle

²Es ist untersagt, organisch abbaubare Abfälle der Kehrichtabfuhr mitzugeben.

Art. 6

¹Sonderabfälle wie Batterien, Medikamente, Leuchtstoffröhren, Chemikalien und Farben sind den betreffenden Verkaufsstellen zurückzubringen.

Sonderabfälle

²Es ist untersagt, Sonderabfälle der Kehrichtabfuhr mitzugeben.

³Die Gemeinde kann für Private zusammen mit dem AVM Sonderabfallsammlungen organisieren.

Art. 7

¹Kadaver sind gemäss besonderen einschlägigen Vorschriften des Kantons in der Tierkörpersammelstelle zu entsorgen.

Tierkörper

Art. 8

¹Bauabfälle sind die von Baustellen stammenden Abfälle wie Aushub, Bauschutt (z.B. Mischabbruch, Ausbauasphalt, Betonabbruch, Strassenabbruch), Bausperrgut (z.B. brennbare Abfälle wie Holz, Papier, Karton und Kunststoffe) sowie andere Abfälle, die bei Bau- oder Abbrucharbeiten anfallen. Sie müssen auf der Baustelle oder auf bewilligten Sammel- und Sortierplätzen nach Abfallarten getrennt und auf eigene Kosten dorthin transportiert und entsorgt werden.

Bauabfälle

Art. 9

¹Kehricht ist das, was vom Abfall noch übrig bleibt wenn er nach den Art. 4-8 getrennt wurde. Also, nur noch Abfall, der nicht wieder verwendbar, nicht verwertbar und in der KVA ungefährlich verbrennbar ist.

Kehricht
a) Gegenstand und Entsorgung

²Kehricht ist über die Kehrichtabfuhr zu entsorgen.

³Die Kehrichtabfuhr erfolgt in der Regel einmal wöchentlich.

Art. 10

~~⁴Der Kehricht darf nur am Morgen des Sammeltages vor der Abfuhr bereitgestellt werden.~~

b) Bereitstellung

²Die Gebinde sind geordnet an den von der Gemeinde bestimmten Sammelstellen bereitzustellen.

³Eigentümer von Mehrfamilienhäusern und Ferienwohnungen müssen Örtlichkeiten für die Zwischenlagerung des Kehrichts bis zur Abfuhr bereitstellen.

Art. 11

¹Für die Kehrichtabfuhr sind nur folgende Gebindearten zugelassen:

Gebindearten

- a) ~~Kehrichtsäcke oder andere geeignete Säcke versehen mit der Gebühren-Klebemärke~~ Gebührensäcke der Gemeinde.
- b) Fahrbare Norm-Container versehen mit ~~Abreissplombe(n) oder~~ Codierungsgerät.
- c) Kleinsperrgut ~~in Gebührensäcken. gebündelt bis 140 x 50 x 50 cm oder 100 x 60 x 60 cm und maximal 20 kg Gewicht, versehen mit Gebühren-Klebemärken.~~

Art. 12

¹Kleinsperrgut wird von der Kehrichtabfuhr ~~in Gebührensäcken~~ mitgenommen. Die Gemeinde kann in gewissen Zeitabständen eine Abfuhr für Grobsperrgut organisieren. ~~Im Übrigen kann Sperrgut direkt in der gemeindeeigenen Sammelstelle entsorgt werden.~~ Der Gemeindevorstand legt fest, wie das Sperrgut entsorgt wird.

Sperrgut

Art. 13

¹Für Abfälle aus Dienstleistungs-, Gewerbe-, Industrie- und Landwirtschaftsbetrieben gelten dieselben Bestimmungen wie für private Haushalte;

Dienstleistungs-, Gewerbe-, Industrie- und Landwirtschaftsbetriebe

- a) wenn es sich um Kehricht im Sinne von Art. 9 handelt, welcher in der Zusammensetzung mit Kehricht aus Haushalten vergleichbar ist, oder
- b) wenn es sich um übrige Abfälle (~~siehe Anhang II~~) handelt, welche in der Menge nicht wesentlich von dem abweichen, was aus einem Haushalt zu erwarten ist

Art. 14

¹Die Gemeinde betreibt eine Sammelstelle für organische Abfälle und Recyclinggut. ~~–und Sperrgut.~~

Gemeindegemeinsam-sammelstelle

²Grössere Mengen Abraummateriale, ~~Sperrgut~~, Recycling-, und Sonderabfälle sind direkt den dafür vorgesehen Stellen und Sammelstellen anzuliefern.

³Der Gemeindevorstand bestimmt die Öffnungszeiten der Sammelstelle und sorgt für einen geregelten Betrieb. Er kann ein entsprechendes Reglement erlassen.

Art. 15

¹Bei grösseren Bauvorhaben und bei Quartierplanungen sind auf privatem Grund Sammelstellen vorzusehen. Die Baubehörde trifft die erforderlichen Anordnungen im Baubewilligungs- und im Quartierplanverfahren.

Private
Sammelstellen

²Fehlen bei bestehenden Bauten und Anlagen Sammelstellen oder sind diese ungenügend, kann die Baubehörde die Errichtung neuer Sammelstellen auf privatem Grund anordnen, sofern sich dies im öffentlichen Interesse als notwendig erweist.

³Die Baubehörde kann Dritten die Mitbenützung bestehender Sammelstellen gegen angemessene Kostenbeteiligung gestatten, soweit dies für die Eigentümerin bzw. den Eigentümer der Anlage zumutbar ist. Die Entschädigung wird durch die Baubehörde festgesetzt.

Art. 16

Verboten sind:

Verbote

- a) das Vermischen von bereits getrennten Abfällen;
- b) das Ablagern oder Vergraben von Abfällen aller Art auf öffentlichem und privatem Grund sowie das Einbringen von Abfällen in Gewässer und Abwasseranlagen, unter Vorbehalt des Kompostierens;
- c) das Verbrennen von Abfällen aller Art; Ausnahmen gemäss Luftreinhalte-Verordnung (LRV) bleiben vorbehalten;
- d) die Entsorgung von Abfällen aus Haushaltungen und Betrieben, welche nicht auf dem Gemeindegebiet von Andeer liegen;
- e) die Entsorgung von Sonderabfällen mit dem Haushaltkehricht.

III. Finanzierung

Art. 17

¹Sämtliche Kosten der Abfallbewirtschaftung werden mittels Grundgebühr und Mengengebühr auf die Verursacher überwältzt, nämlich:

Verursacherprinzip

- a) die der Gemeinde vom AVM für Sammeldienst, Transport, Verbrennung etc. in Rechnung gestellte Kosten;
- b) der gemeindeeigene Aufwand für die Abfallbewirtschaftung.

²Würden kostendeckende und verursachergerechte Gebühren die umweltverträgliche Entsorgung von Abfällen gefährden, trägt die Gemeinde einen Teil der Kosten aus allgemeinen Mitteln.

³Die Rechnung für die Abfallbewirtschaftung wird als Spezialfinanzierung geführt.

Art. 18

¹In der Gemeinde Andeer wohnhafte Einwohnerinnen und Einwohner bezahlen ab dem 1. Januar nach Vollendung ihres **20.** Altersjahres eine jährliche Grundgebühr. Wochenaufenthalter bezahlen die halbe Grundgebühr.

Grundgebühr

²Dienstleistungs-, Gewerbe-, Industrie- und Landwirtschaftsbetriebe bezahlen eine Grundgebühr im Verhältnis zur voraussichtlichen Abfallmenge. Die Betriebe werden vom Gemeindevorstand in drei Kategorien eingeteilt.

³Die Grundgebühr für Unterkünfte (wie z.B. Ferienwohnungen, Wohnwagen, Maiensässe, Alphütten, SAC-Hütten) von Personen, die nicht bereits die Grundgebühr in der Gemeinde bezahlen, wird vom Gemeindevorstand im Verhältnis der voraussichtlichen Abfallmenge bestimmt.

⁴Besitzwechsel von Betrieben, Zuzüge oder Wegzüge während des Jahres werden pro Rata berechnet.

⁵Die Grundgebühren sind innert 30 Tagen seit Zustellung der Rechnung zu bezahlen. Bei verspäteter Zahlung wird ein Verzugszins in der Höhe der jeweils geltenden kantonalen Ansätze berechnet

Art. 19

¹Mengengebühren werden erhoben für Kehricht und **Kleinsperrgut**.

Mengengebühr
(Sackgebühr)

²Die Mengengebühren werden in Form von Gebinde- und Containergebühren erhoben. Sie werden mit dem Kauf der **Gebührensäcke** und der **Plomben bzw. Codierungsgeräte** bezahlt.

³~~Gebindemarken und Plomben bzw. Codierungsgeräte~~ sind gut sichtbar auf ~~den Kehrichtsäcken, allfälligen weiteren Gebinden oder den Gegenständen, den Sperrgutbündeln sowie~~ den Containern anzubringen. Gebinde ohne **Marken oder Plomben bzw. Codierungsgeräte** werden nicht abgeführt bzw. nicht geleert.

⁴Die Höhe der verschiedenen Gebühren richtet sich nach den im Gebührentarif festgelegten Ansätzen

Art. 20

¹Für besondere Dienstleistungen der Gemeinde können von den Verursachern besondere Gebühren erhoben werden.

Gebühren für
besondere
Dienstleistungen

²Für die Erteilung von Bewilligungen und andere Inanspruchnahmen der Gemeindeverwaltung werden Kanzleigeühren erhoben.

³Die Höhe dieser Gebühren wird vom Gemeindevorstand in einem besonderen Tarif festgelegt.

Art. 21

¹Die Finanzierung privater Sammelstellen und Abfallanlagen ist Sache der Privaten.

Private Anlagen

²Dienen private Anlagen mehreren Grundstücken, sind alle damit verbundenen Kosten von den Privaten selbst aufzuteilen. Vorbehalten bleibt die Aufteilung der Kosten durch die Baubehörde bei Quartierplanverfahren sowie von privaten Sammelstellen oder Kompostierungsanlagen, welche durch Anordnung der Baubehörde gemeinsam zu erstellen bzw. zu nutzen sind.

Art. 22

¹Die Grundgebühr dient zur Deckung der fixen Kosten für die Entsorgung von Kehricht, **Kleinsperrgut** und Grünabfällen sowie der Entsorgung der separat gesammelten Abfälle, für die eine Gebührenerhebung aus praktischen oder ökologischen Gründen nicht sinnvoll ist, sie beträgt exkl. MwSt:

Gebührenhöhe

- a) für natürliche Personen ab dem 1. Januar nach Vollendung ihres **20. Altersjahres** Fr. 20.-- bis 60.--
- b) für Dienstleistungs-, Gewerbe-, Industrie- und Landwirtschaftsbetriebe
 - mit geringer Abfallmenge Fr. 20.-- bis 75.--
 - mit mittlerer Abfallmenge Fr. 70.-- bis 150.--
 - mit hoher Abfallmenge Fr. 150.-- bis 300.--

²Die Gebindegebühr/Mengengebühr belastet den Gebührenpflichtigen entsprechend der produzierten Abfallmenge, sie beträgt exkl. MwSt:

- a) für 1 ~~Kleinsperrgut~~ **Gebührensack** Fr. ~~2.-- bis 3.--~~
1.30 bis 10.--
- b) für Container ungepresst bis 800 Liter **mit Plombe** Fr. 40.-- bis 80.--
- c) für Container bis 800 Liter mit Codierungsgerät nach Gewicht pro Kg Fr. -.20 bis -.80

~~³Die Gebühr für Kleinsperrgut exkl. MwSt beträgt~~

~~pro angebrochene 8 kg Fr. 2.-- bis 3.--~~

Art. 23

¹Die konkrete Höhe der in Art. 22 genannten Gebühren wird vom Gemeindevorstand in einem separaten Gebührentarif bestimmt.

Festsetzung der konkreten Gebühren

²Die Höhe der übrigen Mengengebühren (~~z.B. Grobsperrgut~~) kann der Gemeindevorstand in einem Tarif festlegen, wobei er sich an der Höhe ~~der Gebindegebühr für Kleinsperrgut oder an~~ den der Gemeinde aus der Entsorgung des betreffenden Abfallstücks tatsächlich entstehenden Kosten orientiert.

³Besteht im Verhältnis zu dem in der Verwaltungsrechnung ausgewiesenen Gesamtaufwand für die Abfallbewirtschaftung eine Unter- oder Überdeckung, so wird diese vom Gemeindevorstand periodisch ausgeglichen, indem die Gebührenansätze angepasst werden

Art. 24

¹Einsprachen gegen die Veranlagung der Grundgebühren sowie Einsprachen im Zusammenhang mit der Erhebung von Mengengebühren oder Gebühren für besondere Dienstleistungen sind schriftlich und begründet an den Gemeindevorstand einzureichen.

Rechtsmittel

²Erfolgt die Gebührenerhebung durch Zustellung einer Rechnung, ist die Einsprachefrist innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung, in anderen Fällen innert 20 Tagen seit Bezahlung der Gebühren zu erheben.

³Der Gemeindevorstand prüft die Einsprache und erlässt einen begründeten Einspracheentscheid.

IV. Vollzugs- und Strafbestimmungen

Art. 25

¹Dem Gemeindevorstand obliegt der Vollzug dieses Gesetzes sowie die Anwendung der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über die Bewirtschaftung von Siedlungsabfällen, soweit nicht ausdrücklich eine andere Behörde als zuständig erklärt wird.

Vollzug

²Der Gemeindevorstand erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Art. 26

¹Widerhandlungen gegen dieses Gesetz sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen und Verfügungen werden, soweit sie die Vorschriften oder Anordnungen über das Sammeln, Aufbewahren, Verwerten oder Entsorgen von Abfällen betreffen und nicht unter die Gesetzgebung des Bundes oder des Kantons fallen, vom Gemeindevorstand mit Busse bis zu Fr. 5'000.-- bestraft. In leichten Fällen kann eine Verwarnung ausgesprochen werden.

Strafbestimmungen

²Erfolgt die Widerhandlung aus Gewinnsucht, ist der Gemeindevorstand nicht an den Höchstbetrag gebunden.

Art. 27

¹Wer einen vorschriftswidrigen Zustand schafft, hat ihn auf Aufforderung hin zu beseitigen. Dies gilt unabhängig davon, ob für dessen Herbeiführung eine Strafe ausgesprochen wurde oder nicht.

Wiederherstellung
/ Ersatzvornahme

²Wird der Aufforderung innert angemessener Frist nicht Folge geleistet, ordnet der Gemeindevorstand die Ersatzvornahme auf Kosten des oder der Verursachenden an.

³Für die Kosten einer Ersatzvornahme steht der Gemeinde nach Massgabe des Baugesetzes ein gesetzliches Pfandrecht zu.

Art. 28

¹Das vorliegende Gesetz tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung vom 27.11.2009 **rückwirkend auf 01.01.2009** in Kraft und ersetzt alle bisherigen Gesetze.

Inkrafttreten

Die Teilrevision der Benutzungsgebühren (Art. 22) wurde an der Gemeindeversammlung vom **xx** angenommen und tritt per **1. Juli 2021** in Kraft **und ersetzt die Teilrevision vom 21. Oktober 2020.**

²Seine Bestimmungen sind auf alle Gesuche, Bauvorhaben und Planungen anwendbar, die bei Inkrafttreten des Gesetzes noch nicht bewilligt bzw. genehmigt sind.

⁴Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gelten sämtliche widersprechenden früheren Vorschriften der Gemeinden Andeer, Clugin und Pignia als aufgehoben.

Der Gemeindepräsident:

Die Kanzlistin:

Hans Andrea Fontana

Tamara Wick



Anhang I

Gebührentarif

Art. 1

Die in Art. 22 und 23, Abs. 2 des Gesetzes über die Abfallbewirtschaftung der Gemeinde Andeer vorgesehenen Gebühren (exkl. MwSt) werden wie folgt festgelegt: Gebührenhöhe

- | | | | |
|----|---|-----|------------------|
| a) | Grundgebühr | | |
| | für natürliche Personen ab dem | | |
| | 1. Januar nach Vollendung ihres | | |
| | 20. Altersjahres | Fr. | 60.-- |
| | Wochenaufenthalter | Fr. | 30.-- |
| | für Dienstleistungs- Gewerbe, Industrie-
und Landwirtschaftsbetriebe | | |
| | -mit geringer Abfallmenge | Fr. | 75.-- |
| | -mit mittlerer Abfallmenge | Fr. | 150.-- |
| | -mit hoher Abfallmenge | Fr. | 300.-- |
| b) | Die Gebindegebühr für Kehricht beträgt: | | |
| | a) 1 Klebmarke Gebührensack 17 Liter | Fr. | 1.50 inkl. MwSt. |
| | Gebührensack 35 Liter | Fr. | 2.70 inkl. MwSt. |
| | Gebührensack 60 Liter | Fr. | 5.70 inkl. MwSt. |
| | Gebührensack 110 Liter | Fr. | 7.90 inkl. MwSt. |
| | b) für Abreissplombe Container ungepresst
bis 800 Liter | Fr. | 60.-- |
| | c) Codierungsgerät Container pro kg
plus Gebühr pro Leerung | Fr. | -.50
3.-- |

~~e) Kehrichtsäcke sind wie folgt mit Klebmarken zu versehen:~~

- ~~— 17 Liter Säcke = ½ Marke~~
- ~~— 35 Liter Säcke = 1 Marke~~
- ~~— 60 Liter Säcke = 2 Marken~~
- ~~— 110 Liter Säcke = 3 Marken~~

~~d) Die Gebühr für Kleinsperrgut beträgt pro angebrochene 8 kg
1 Klebmarke Für Kleinsperrgut gilt die Gebührenordnung der Deponie
Insla (wird aufgehoben).~~

~~e) Für die gebräuchlichen, in der Gemeindesammelstelle entsorgbaren
Abfälle gilt der separate Tarif.~~

Art. 2

Container mit ~~Abreissplomben~~ bzw. Codierungsgerät müssen mit geschlossenem Deckel bereitgestellt werden.

Container

Art. 3

Der Gemeindevorstand sorgt für die Beschaffung und den Verkauf der ~~Kehrichtmarken~~ Gebührensäcke bzw. Codierungsgerät. ~~Kehrichtmarken~~ Gebührensäcke und ~~Abreissplomben~~ sind auf der Gemeindekanzlei erhältlich.

Verkauf von
Gebindegebühren
und Trägern

Der Gemeindevorstand kann weitere Verkaufsstellen bestimmen.

Art. 4

Dieser Gebührentarif tritt mit dem Gesetz über die Abfallbewirtschaftung der Gemeinde Andeer in Kraft und ersetzt alle bisherigen Gebührenverordnungen.

Inkrafttreten

Die Teilrevision der Gebühren (Art. 1) wurde an der Gemeindeversammlung vom xx angenommen und tritt per 1. Juli 2021 in Kraft und ersetzt die Teilrevision vom 21. Oktober 2020.

Anhang II

Begriffe

~~Siedlungsabfälle~~

~~Abfälle, die aus Haushalten stammen und andere Abfälle vergleichbarer Menge und Zusammensetzung aus Dienstleistungs-, Gewerbe- und Industriebetrieben (z.B. Büroabfälle, Verpackungen, haushaltähnliche Spitalabfälle).~~

~~Separat gesammelte Siedlungsabfälle~~

~~Die folgenden Abfälle sollten separat gesammelt werden, damit sie deponiert, sonst verwertet, wiederverwendet oder umweltverträglich entsorgt werden können:~~

- ~~— Für die Kompostierung geeignete Abfälle aus Küche und Garten wie~~
 - ~~— Rüstabfälle von Gemüse und Früchten~~
 - ~~— Zitrusfruchtschalen in kleinen Mengen~~
 - ~~— Kaffeesatz und Teekraut (inklusive Filterpapier)~~
 - ~~— Speisereste in kleinen Mengen~~
 - ~~— zerdrückte Eierschalen~~
 - ~~— Pflanzen (Blumensträuße ohne Bindedraht), Pflanzenreste, Topfpflanzen (Ballen zerhacken), Laub, Rasenschnitt, Strauch- und Heckenschnitt, dünne Zweige und Äste~~

- ~~— Kleintiermist von Pflanzenfressern (keine Katzenstreu)~~
- ~~— Glas~~
- ~~— Papier~~
- ~~— Karton~~
- ~~— Weissblech~~
- ~~— andere metallische Abfälle, Schrott (Dosen, Pfannen, andere Gegenstände aus Metall, Metallteile von Möbeln, Geräten, Fahrzeugen, Sportartikeln)~~
- ~~— Textilien~~
- ~~— noch brauchbare Schuhe~~
- ~~— Kleinmengen von Sonderabfällen (Reste von Medikamenten, Farben und Lacken, Pflanzenbehandlungsmittel, Holzschutzmittel, Batterien, mineralische Öle, Frittieröl)~~

~~Kehricht: Gemischte brennbare Siedlungsabfälle~~

~~Dazu gehören z.B. folgende Abfälle, soweit sie nicht separat gesammelt werden:~~

- ~~— nicht wieder verwendbare Verpackungen für Nahrungsmittel und Getränke~~
- ~~— Knochen und Fleischabfälle~~
- ~~— Windeln, Damenbinden, Papiertaschentücher, Servietten~~
- ~~— Holzwolle, Staubsaugerbeutel~~
- ~~— Einstreu von Kleintierhaltung, Federn, Fell, Haare~~
- ~~— erkaltete Asche, Steinwolle, Schleifpapier, Kohlepapier~~
- ~~— Glühbirnen, Lampenglas~~
- ~~— Stiefel, Schuhe, Handschuhe, Handtaschen, Schläuche~~
- ~~— Verpackungen und Gegenstände aus Kunststoffen (Putzmittel und Shampooflaschen, Dosen, Tuben, Rasierklingenbehälter, Kassetten, Tonbänder, Schallplatten, Styropor und andere Füllstoffe, Spielzeug, Blumentöpfe)~~
- ~~— Verpackungsmaterial aus Papier und Karton, das nicht einer Separatsammlung mitgegeben werden kann~~

Sperrgut

Unter Sperrgut versteht man brennbare sperrige Siedlungsabfälle, die wegen ihrer Grösse nicht in Kehrichtsäcke passen:

- ~~— ganze oder zerlegte Möbel (Stühle, Sofa, Kästen, Betten usw.)~~
- ~~— andere Einrichtungsgegenstände (Matratzen, Teppiche usw.)~~
- ~~— Sportgeräte (Schlitten, Tenn racket, Holz- und Kunststoffskis usw.)~~
- ~~— Verpackungsmaterial (Schachteln, Harasse, Kisten, Kunststoffverpackungsmaterial usw.)~~

Elektrische und elektronische Geräte

Elektrische und elektronische Geräte sind gemäss Art. 2 VREG:

- ~~— elektrisch betriebene Geräte der Unterhaltungselektronik~~
- ~~— elektrisch betriebene Geräte der Büro-, Informations- und Kommunikationstechnik~~
- ~~— elektrisch betriebene Haushaltgeräte~~

~~Die Vorschriften der VREG gelten auch für
—die elektronischen Bestandteile von Geräten
—PCB-haltige Vorschaltgeräte von Lampen~~

Übrige Abfälle

~~Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, die nicht zu den Siedlungsabfällen gehören, d.h. Abfälle, die keine den aus Haushalten stammenden Abfällen vergleichbare Zusammensetzung haben, sondern spezifische Betriebsabfälle darstellen: Produktionsrückstände bei der Kunststoffverarbeitung, Altholzabfälle des Baugewerbes usw.. Solche übrigen Abfälle sind durch die Inhaberinnen und Inhaber selbst zu entsorgen.~~

Sonderabfälle

~~Als Sonderabfälle gelten die im Anhang 3 zur Verordnung vom 12. November 1986 über den Verkehr mit Sonderabfällen (VVS) aufgeführten Abfälle. Sonderabfälle in kleinen Mengen können auch in Haushalten anfallen. Zu den Sonderabfällen gehören folgende Kategorien von Abfällen:~~

- ~~1. Anorganische Abfälle mit gelösten Metallen~~
- ~~2. Lösungsmittel und lösungsmittelhaltige Abfälle~~
- ~~3. Flüssige, ölige Abfälle~~
- ~~4. Mal-, Lack-, Kleb-, Kitt- und Druckabfälle~~
- ~~5. Abfälle und Schlämme aus der Herstellung, Zubereitung und Bearbeitung von Materialien (Metalle, Glas usw.) (z.B. Speiseöl-Speisefettabfälle, Abfälle aus Fettabseider)~~
- ~~6. Abfälle von mechanischen oder thermischen Bearbeitungen oder Behandlungen~~
- ~~7. Siede-, Schmelz- und Verbrennungsrückstände~~
- ~~8. Abfälle von Synthesen und anderen Verfahren der organischen Chemie~~
- ~~9. Flüssige und schlammige, anorganische Abfälle von chemischen Behandlungen~~
- ~~10. Feste anorganische Abfälle von chemischen Behandlungen~~
- ~~11. Abfälle der Abwasserreinigung und der Wasseraufbereitung~~
- ~~12. Verunreinigte Materialien und Geräte (z.B. mit Mineralölprodukten verunreinigtes Erdreich)~~
- ~~13. Fehllehrgen, Ausschusswaren sowie verbrauchte Waren, Geräte und Stoffe (z. B. Leuchtstoffröhren und Metalldampflampen ab 12 Stück, Abfälle die metallisches Quecksilber enthalten, verbrauchte Batterien und Akkus aller Art, Pestizidrückstände, Pflanzenschutzmittel, einschliesslich Herbizide und Wachstumsregulatoren, gewisse Holzschutzmittelreste, Chemikalienreste, Altmedikamente)~~
- ~~14. Abfälle aus dem Strassenunterhalt~~

Bauabfälle

~~Bauabfälle sind alle Abfälle, die bei der Durchführung von Bau- und Abbrucharbeiten anfallen:~~

- ~~— Aushub- und Abraummateriale (verschmutzt und unverschmutzt)~~
- ~~— Bauschutt (Ausbauasphalt, teerhaltiger Belag, Strassenaufbruch, Betonabbruch, Mischabbruch Dachziegel, inerte Bauabfälle, die ohne weitere Behandlung auf Inertstoffdeponien abgelagert werden dürfen, Gips, Glas)~~
- ~~— Bausperrgut (brennbare Abfälle wie nichtverwertbares Holz, Papier, Karton und Kunststoffe Altholz, Altmetalle, verwertbare Kunststoffe, Faserzement, Eternit, Stein- und Glaswolle, FCKW-haltige Isolation, nichtbrennbare Verbundstoffplatten, gemischtes Bausperrgut in Mischmulden)~~
- ~~— Weitere Abfälle wie Sonderabfälle, elektrische und elektronische Geräte, Öltank, Heizungs-, Lüftungs-, Klima- und Wärmepumpenanlagen, Elektroinstallationen).~~

Der vorliegende Tarif tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung vom 27.11.2009 **rückwirkend auf 01.01.2009** in Kraft und ersetzt alle bisherigen Gebührentarife für die Abfallbewirtschaftung.

Die Teilrevision der Gebühren (Art. 1) wurde an der Gemeindeversammlung vom **xx** angenommen und tritt per **1. Juli 2021** in Kraft **und ersetzt die Teilrevision vom 21. Oktober 2020**

Der Gemeindepräsident:

Die Kanzlistin:

Hans Andrea Fontana

Tamara Wick

